

Allgemeine Geschäftsbedingungen der next system Germany Vertriebsgesellschaft mbH

Lieferung und Leistungen (im Folgenden: Lieferungen) der next system Germany Vertriebsgesellschaft mbH, Deutschland (im Folgenden: next) gegenüber allen Bestellern, die keine Verbraucher im Sinne des § 13 BGB sind (im Folgenden: **Besteller**) erfolgen ausschließlich nach Maßgabe der nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (im Folgenden: **AGB**), soweit next und der Besteller für den Einzelfall auf Grundlage eines Angebots und dessen Annahme (im Folgenden: **individuelle Liefervereinbarung**) nichts Abweichendes vereinbaren:

I. Geltung der AGB und Abschluss der individuellen Liefervereinbarung

1. Für die Rechtsbeziehungen zwischen next und dem Besteller im Zusammenhang mit den Lieferungen gelten ausschließlich diese AGB. Diese AGB gelten auch für alle zukünftigen Lieferungen im Rahmen laufender Geschäftsbeziehung mit dem Besteller, selbst wenn auf diese nicht ausdrücklich verwiesen wird.
2. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Bestellers oder Abweichungen von diesen AGB gelten nur insoweit, als next ihnen ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat.
3. Alle auf Lieferungen bezogene Angebote von next erfolgen freibleibend, es sei denn, in dem Angebot ist ausdrücklich Abweichendes bestimmt. next ist berechtigt, Angebote des Bestellers innerhalb der AGB von drei Wochen nach Eingang bei next anzunehmen.
4. Neben- und Zusatzabreden, Beschaffenheitsangaben über die Lieferungen, Beschaffenheits- oder Haltbarkeitsgarantien und sonstige Zusicherungen und Vereinbarungen, die jeweils vor, bei oder nach Abschluss einer individuellen Liefervereinbarung abgegeben bzw. getroffen werden, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

II. Gegenstand und Umfang der Lieferung

1. Gegenstand und Umfang der Lieferung ergeben sich aus der jeweiligen individuellen Liefervereinbarung und, sollte diese nicht Abweichendes vorsehen, aus den nachfolgenden Regelungen dieser Ziffer.
2. An dem Inhalt von etwaigen Produktdatenblättern, Benutzerhandbüchern, Angebotstexten, Zeichnungen und anderen von next im Zusammenhang mit der Lieferung überlassenen Unterlagen (im Folgenden: **Unterlagen**) behält sich next seine eigentums- und urheberrechtlichen Verwertungsrechte uneingeschränkt vor. Die Unterlagen dürfen vom Besteller nur für interne Zwecke genutzt werden. Jede weitergehende Nutzung (auch auszugsweise) bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung durch next. Die Unterlagen sind vom Besteller vertraulich zu behandeln, es sei denn, next hat sie selbst veröffentlicht oder sie werden dem Besteller von einem Dritten ohne entsprechende Geheimhaltungsverpflichtung überlassen.
3. next behält sich bis zur Lieferung insbesondere technologisch bedingte Änderungen an den vereinbarten Liefergegenständen vor, sofern zumindest die in der individuellen Liefervereinbarung beschriebenen Eigenschafts- und Beschaffenheitsangaben erreicht werden.
4. Teillieferungen und/oder vorzeitige Lieferungen sind zulässig, soweit sie dem Besteller zuzumuten sind.
5. Lieferungen erfolgen ab Werk (EXW) gemäß Incoterms 2000 an den in der individuellen Liefervereinbarung benannten Bestimmungsort, soweit diese AGB oder die individuelle Liefervereinbarung nicht ausdrücklich Abweichendes vorsehen.
6. Haben sich die Parteien im Rahmen der individuellen Leistungsvereinbarung darauf geeinigt, dass next neben der Lieferung von Liefergegenständen sonstige Leistungen im Zusammenhang mit den Liefergegenständen erbringt insbesondere Konzeptionsleistungen, Beratung, Anpassungsleistungen (Customizing), Installations- oder Integrationsleistungen, Schulungen etc., (im Folgenden: **Zusatzleistungen**), so ist, sofern dies in der individuellen Leistungsvereinbarung nicht ausdrücklich abweichend unter genauer Beschreibung eines zu erzielenden Erfolges und der Definition von Abnahmekriterien vereinbart ist, weder das Erreichen eines bestimmten Erfolges noch eine Abnahme der Leistungen geschuldet. Sofern nicht ausdrücklich Abweichendes vereinbart ist, erbringt next derartige Zusatzleistungen auf dienstrechtlicher Basis (§§ 611 ff BGB) gemäß der jeweils aktuellen Stundensätze von next für Support- und Serviceleistungen. Dem Besteller ist bewusst, dass er an einen in der individuellen Leistungsvereinbarung vereinbarter Kauf von Liefergegenständen sowie die Pflicht zu Vergütung der Zusatzleistung auch dann gebunden bleibt, wenn ein von ihm mit den Zusatzleistungen verbundener oder verfolgter Zweck oder erhoffter Erfolg, aus welchem Grund auch immer, nicht eintritt.
7. Haben sich die Parteien ausdrücklich in der individuellen Leistungsvereinbarung hinsichtlich einer von next zu erbringenden Zusatzleistung ausdrücklich schriftlich auf das Erreichen eines bestimmten Erfolges unter der Bestimmung von Abnahmekriterien geeinigt und scheitert die Abnahme trotz zweifachem Nachbesserungsversuch durch next, stehen dem Besteller gesetzliche Mängelansprüche nur in Bezug auf den nicht erfüllten Teil der individuellen Leistungsvereinbarung zu, insbesondere aber nicht auf eine darin ggfs. zugleich enthaltene Verpflichtung zum Kauf der Liefergegenstände.

III. Preise und Zahlungsbedingungen

1. Die Preise verstehen sich auf Basis der vereinbarten Incoterms (d.h. bei EXW zuzüglich Lieferkosten und Verpackungskosten) sowie zuzüglich der jeweils gesetzlich geschuldeten Umsatzsteuer.
2. Handelt es sich bei dem Vertragsgegenstand um Ware, welche next von einem Lieferanten außerhalb der europäischen Währungsunion bezieht, liegt dem in der individuellen Liefervereinbarung genannten Preis der an dem Tag des Abschlusses dieser Vereinbarung gültige Wechselkurs der Fremdwährung zugrunde. next behält sich das Recht vor Preise entsprechend zu ändern wenn nach Abschluss des Vertrages bis zur Lieferung der Ware Kostenhöhen wegen der Erhöhungen der Frachtkosten inklusive der Zölle, Ein- und Ausfuhrgebühren und der Preise des Vorlieferanten sowie in Folge von Wechselkursänderungen. Führt dies zu einer Preiserhöhung von 8 % oder darüber, steht dem Kunden ein Recht zum Rücktritt von dem von der Preiserhöhung betroffenen Teils der individuellen Leistungsvereinbarung zu.
3. Lieferungen von next erfolgen nur gegen Vorkasse, es sei denn, in der individuellen Liefervereinbarung wird Abweichendes vereinbart. In diesem Fall erfolgen Zahlungen durch den Besteller innerhalb von 8 Tagen ab Datum der Rechnung, soweit kein abweichendes Zahlungsziel in der individuellen Liefervereinbarung vereinbart wird.
4. Zahlungen sind vorbehaltlich einer nach Maßgabe der nachfolgenden Ziff. 4 zulässigen Aufrechnung ohne Abzug auf die von next genannte Bankverbindung zu überweisen. Etwaige Diskont- und Bankspesen gehen zu Lasten des Bestellers.
5. Der Besteller kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen und alleine auf Grundlage solcher Forderungen etwaige gesetzliche Zurückbehaltungsrechte geltend machen. Ein Zurückbehaltungsrecht kann der Besteller ferner nur wegen Gegenforderungen ausüben, die auf derselben individuellen Liefervereinbarung beruhen. Bei Sachmängeln, für die next nach Maßgabe von Ziff. VII haftet, kann der Besteller Zahlungen nur zu einem unter Berücksichtigung des Sachmangels verhältnismäßigen Teil zurückbehalten.
6. Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist der Eingang der Zahlung bei next, d.h. bei Überweisung die Gutschrift auf dem Konto von next maßgebend.
7. Solange der Besteller mit Zahlungen im Verzug ist, behält sich next das Recht vor, die Erfüllung weiterer Lieferpflichten aus der Geschäftsverbindung zu verweigern, auch wenn diese nicht im Zusammenhang mit der noch nicht bezahlten Lieferung steht. Die Möglichkeit der Geltendmachung weiterer Ansprüche gegen den Besteller, insbesondere nach Ziff. II.2, bleibt davon unberührt.
8. next berechnet Verzugszinsen in Höhe von 10 % über dem jeweils aktuellen EZB-Basiszinssatz, mindestens jedoch in Höhe von 12 % p.a., sofern der Besteller nicht nachweist, dass next ein geringerer Schaden entstanden ist. next bleibt es im Einzelfall vorbehalten, einen tatsächlich angefallenen höheren Zinsschaden geltend zu machen.

IV. Liefertermine und Verzug

1. Liefertermine sind unverbindliche Ziel- und Richtwerte, es sei denn, sie werden ausdrücklich und schriftlich als fester Liefertermin oder Fixtermin (im Folgenden: **fester Liefertermin**) vereinbart.
2. Wird ein fester Liefertermin in Form eines tagesgenauen Lieferdatums vereinbart, genügt es, wenn next noch vor Ablauf des dritten Werktags, welcher auf dieses Datum folgt, liefert.
3. next behält sich auch bei festen Lieferterminen eine richtige und rechtzeitige Selbstbelieferung vor. next ist daher nicht für Verzögerungen verantwortlich, die aus einer unrichtigen, mangelhaften oder verspäteten Selbstbelieferung resultieren. In diesen Fällen verlängern sich vereinbarte feste Lieferfristen angemessen. Entsprechendes gilt auch, wenn die Nichteinhaltung der Liefertermine auf höhere Gewalt, z.B. Mobilmachung, Krieg, Aufruhr, oder auf ähnliche Ereignisse, z.B. Streik, Aussperrung, zurückzuführen ist. Führen die vorstehenden Regelungen zu Lieferterminverschiebungen von mehr als zwei Monaten, ist in den vorgenannten Fällen sowohl der Besteller als auch next berechtigt, von der individuellen Liefervereinbarung zurückzutreten.
4. Die Einhaltung von festen Lieferterminen durch next setzt ferner die rechtzeitige Vornahme aller Mitwirkungshandlungen des Bestellers sowie die Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen und der sonstigen Verpflichtungen des Bestellers voraus. Werden diese Voraussetzungen vom Besteller (verschuldet wie unverschuldet) nicht rechtzeitig erfüllt, so verschieben sich die festen Liefertermine entsprechend. Vorstehendes gilt nicht, wenn die Verzögerung alleine von next verursacht wurde. next behält sich im Übrigen weitergehende gesetzliche Einreden und Einwendungen vor.
5. next kommt bei festen Lieferterminen ferner nur dann in Verzug, wenn die Lieferung nach Maßgabe dieser Ziffer fällig ist, der Besteller next erfolglos eine angemessene schriftliche Nachfrist gesetzt hat und die Verzögerung von next nach Maßgabe dieser Ziffer verschuldet ist. Eine Umkehr der gesetzlichen Beweislast ist hiermit nicht verbunden.
6. Ein Anspruch des Bestellers auf Schadenersatz wegen Lieferverzuges ist begrenzt auf die Höhe des vorhersehbaren Schadens, maximal jedoch auf 10 % des vom Lieferverzug betroffenen Lieferwertes. Vom Vertrag kann der Besteller im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen nur zurücktreten, soweit die Verzögerung der Lieferung von next alleine zu vertreten ist. Eine Umkehr der gesetzlichen Beweislast ist hiermit nicht verbunden. Der Besteller ist verpflichtet, auf Verlangen von next innerhalb einer angemessenen Frist zu erklären, ob er wegen der Verzögerung der Lieferung vom Vertrag zurücktritt oder auf die Lieferung besteht. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit von next.
7. Kommt der Besteller in Annahmeverzug, so ist next berechtigt, Lagerkosten geltend zu machen, die sich pauschal wie folgt berechnen: 1,5 % des für den Liefergegenstand gezahlten Nettopreises pro vollendeter Woche des Annahmeverzugs. Weitergehende Ansprüche von next bleiben vorbehalten.

V. Eigentumsvorbehalt

1. next behält sich an sämtlichen Liefergegenständen das Eigentum bis zur Bezahlung der gesamten Forderungen aus der Geschäftsverbindung (Haupt- und Nebenforderungen) vor (im Folgenden: **Vorbehaltsware**). Über die von next bezogene Vorbehaltsware darf der Besteller – soweit sie noch unter Eigentumsvorbehalt steht – nur im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr verfügen. Eine Verpfändung oder Sicherungsvorbehaltung der Vorbehaltsware ist dem Besteller untersagt. Der Besteller wird seinerseits mit seinen Abnehmern vereinbaren, dass das Eigentum erst auf den Abnehmer übergeht, wenn dieser seine Zahlungsverpflichtungen erfüllt hat.
2. Der Besteller ist verpflichtet, next etwaige Zugriffe dritter Personen, insbesondere eine Zwangsvollstreckung auf/in die Vorbehaltsware unverzüglich mitzuteilen und im Falle einer Zwangsvollstreckung gleichzeitig im Namen von next gegen die Zwangsvollstreckungsmaßnahmen, ggfs. auch gerichtlich, vorzugehen und beim Vollstreckungsgläubiger Widerspruch einzulegen.
3. Der Besteller tritt sicherungshalber sämtliche Rechte, die ihm aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware gegenüber Dritten entstehen, mit Vertragschluss an next ab. Der Besteller ist zur Einziehung dieser Forderungen für next ermächtigt. Daneben ist next befugt, die Forderungen selbst einzuziehen, verpflichtet sich jedoch, dies nicht zu tun, solange der Besteller nicht in Zahlungsverzug geraten ist und oder kein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Bestellers gestellt ist. Eine Sicherungsübergabe oder Verpfändung von Forderungen aus Weiterverkauf oder Weitervermietung ist während des Eigentumsvorbehalts unzulässig.

4. Der Besteller hat auf Verlangen von next seinen Schuldnern (Drittschuldnern von next) die Abtretungen der Forderungen an next anzuzeigen. Es ist next gestattet, diese Anzeigen gegenüber den Drittschuldnern selbst zu bewirken. Der Besteller wird ferner auf Verlangen von next die Empfänger von Vorbehaltswaren und die von diesen noch ausstehenden Zahlungen bezeichnen. Auf Verlangen von next hat der Besteller ein Verzeichnis aller noch bei ihm vorhandenen, unter dem Eigentumsvorbehalt der next stehenden Waren und eine Liste der an next abgetretenen Forderungen mit Name, Adresse des Schuldners und Höhe der Forderungen zu übergeben. Daneben ist next berechtigt, die im Zusammenhang mit der Weitergabe der Vorbehaltswaren ausstehenden Zahlungen und diesbezüglichen Vorausabtretungen durch Bucheinsicht mittels eines unabhängigen Wirtschaftsprüfers beim Besteller festzustellen.
5. Übersteigt der Wert der an next abgetretenen Forderungen oder sonstiger eingeräumter Sicherungsrechte die gesamten nicht gesicherten Forderungen um mehr als 20%, so ist next auf Verlangen des Bestellers insoweit zur Rückabtretung oder Freigabe eingeräumter Sicherungsrechte eines entsprechenden Teils der Sicherungsrechte verpflichtet. next steht die Wahl zwischen der Freigabe bestimmter Sicherungsrechte und/oder der Rückabtretung von Forderungen zu.
6. Handelt der Besteller seinen Verpflichtungen zuwider, ist next berechtigt, die Herausgabe der Vorbehaltsware zu verlangen, ohne dass dies als Rücktritt vom Vertrag gilt.
7. Die Verarbeitung, Umbildung, Verbindung oder der Einbau von Vorbehaltsware wird durch den Besteller stets für next vorgenommen. Wird die Vorbehaltsware mit anderen, next nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet oder untrennbar vermischt, so erwirbt next das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu den Werten der anderen verarbeiteten oder vermischten Gegenstände im Zeitpunkt der Verarbeitung oder Vermischung. Der Besteller verwahrt das Allein- oder Miteigentum von next an dieser Sache für next. Die Rechte von next an der Vorbehaltsware nach vorstehenden Bestimmungen setzen sich an dem Allein- oder Miteigentum an der neuen Sache fort.
8. Soweit zwingende Rechtsvorschriften des jeweiligen Staates, in dessen Geltungsbereich sich die Vorbehaltsware befindet, einen Vorbehalt nach Maßgabe der Absätze 1. bis 7. dieser Ziffer nicht vorsehen, jedoch andere gleichwertige Rechte zur Sicherung der Forderungen aus Lieferungen und/oder zum Schutz des Eigentums an der Vorbehaltsware kennen, behält sich next diese Rechte bzw. dasjenige Recht vor, welches wirtschaftlich und rechtlich den vorstehenden Regelungen am Nächsten kommt. Der Besteller ist verpflichtet, bei Maßnahmen mitzuwirken, die next zum Schutz seines Eigentumsrechts an der Vorbehaltsware oder eines sonstigen an dessen Stelle tretenden Rechts zustehen.

VI. Pflichten des Bestellers

1. Der Besteller hat die Liefergegenstände unverzüglich nach Ablieferung und vor bestimmungsgemäßer Verwendung auf deren Mangelfreiheit und etwaige Transportschäden zu untersuchen. Mängel und Schäden hat der Besteller unverzüglich anzuzeigen und detailliert zu beschreiben. Unterlässt der Besteller eine Anzeige oder führt er dieses verspätet aus, entfallen etwaige Ansprüche des Bestellers aus und im Zusammenhang mit den nicht oder verspätet angezeigten Mängeln oder Schäden gegenüber next. Etwaige Rechte des Bestellers gegenüber dem Spediteur im Zusammenhang mit Transportschäden bleiben hiervon unberührt.
2. Der Besteller wird die Liefergegenstände nur durch geschultes fachkundiges Personal und nur entsprechend Stand der Technik, insbesondere in Übereinstimmung mit anwendbaren IEC- oder DIN-Normen sowie unter Beachtung der in den Unterlagen dokumentierten Risikohinweisen einsetzen, und sich insoweit selbst auf dem Laufenden halten.
3. Setzt der Besteller die Liefergegenstände im Rahmen eigener Entwicklungs- und Produktionstätigkeiten ein, wird der Besteller zur Vermeidung von Entwicklungs- oder Produktionsunterbrechungen selbst geeignete Reservegeräte vorhalten für den Fall des Ausfalls oder einer Funktionsstörung der Liefergegenstände.
4. Die vom Besteller als mangelhaft angezeigten Liefergegenstände sind next auf deren Verlangen zum Zwecke einer Qualitätsanalyse zu überlassen. Auf Wunsch des Bestellers und soweit bei next verfügbar, wird der Besteller den Geräte austauschservice von next gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung in Anspruch nehmen. Der Besteller ist verpflichtet, eine Qualitätsanalyse bei next anzufordern, bevor er die Liefergegenstände von einem Dritten untersuchen lässt.
5. Der Besteller wird die von next gelieferten Elektro- und Elektronikgeräte iSd § 3 ElektroG nach Beendigung deren Nutzung auf seine Kosten entsorgen. Bei der Entsorgung wird er die im Zeitpunkt der Entsorgung geltenden gesetzlichen Vorschriften einhalten. Der Besteller stellt next von sämtlichen Verpflichtungen des § 10 Abs. 2 ElektroG frei, insbesondere der Rücknahmepflicht; soweit Dritte wegen einer schuldhaften Verletzung der dem Kunden nach dieser Klausel obliegenden Pflichten Ansprüche gegen den next geltend machen, so hat der Besteller next alle zur Abwehr der Ansprüche angemessenen Aufwendungen, Kosten und Lasten zu ersetzen (Freistellung). Es wird vereinbart, dass Ansprüche auf Übernahme der Herstellerpflichten und Freistellung von Ansprüchen Dritter nicht vor Ablauf von 12 Monaten nach endgültiger Beendigung der Gerätnutzung verjähren. Diese Frist beginnt frühestens mit Eingang einer schriftlichen Benachrichtigung von next über die Nutzungsbeendigung, soweit next nicht anderweitig hiervon Kenntnis erlangt hat oder sich das Ende der Nutzungsdauer aus sonstigen Umständen, z.B. einer vorgegebenen Lebensdauer der Geräte, ergibt. Sofern gelieferte Geräte vom Besteller an gewerblich tätige Dritte weitergegeben werden, ist der Besteller verpflichtet, diesen Dritten auf die vorstehenden Pflichten ebenfalls zu verpflichten.

VII. Haftung von next für Sachmängel

1. next gewährleistet, dass die Liefergegenstände zum Zeitpunkt der Ablieferung über die in der individuellen Liefervereinbarung vereinbarten Eigenschafts- und Beschaffenheitsangaben, und, nur falls und soweit diese derartige Angaben nicht vorsehen, über die in den Unterlagen enthaltenen Eigenschafts- und Beschaffenheitsangaben verfügen. Die Liefergegenstände gelten ausschließlich bei Abweichungen von derartigen Eigenschafts- und Beschaffenheitsangaben als mangelhaft, es sei denn, die Nutzung der Liefergegenstände wird hierdurch nicht wesentlich beeinträchtigt. Von der Gewährleistung sind maschinell nicht reproduzierbare Mängel, insbesondere nicht reproduzierbare Software- oder Firmwaremängel ausgeschlossen.
2. Bei Sachmängeln im Sinne von Ziff. 1 wird next nach Wahl von next die betroffenen Liefergegenstände unentgeltlich nachbessern oder neu liefern, sofern die Mängel vom Besteller nach Ziff. VI. ordnungsgemäß angezeigt wurden. Der Besteller hat next die Gelegenheit zur Nacherfüllung innerhalb angemessener Frist zu gewähren. Schlägt die Nacherfüllung fehl oder verweigert next diese, weil sie nicht oder nur mit unverhältnismäßigen Kosten möglich ist, kann der Besteller vom Vertrag zurücktreten oder den Preis mindern.
3. Rücksendungen von mangelhaften Liefergegenständen an next zum Zwecke der Nacherfüllung dürfen nur mit schriftlicher Zustimmung von next nach Anforderung einer RMA-Nummer von next erfolgen. Die für die Rücksendung anfallenden Transportkosten trägt der Kunde, sollte sich ein Mangel nicht nachweisen lassen. Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der zurückgesandten Waren geht erst mit der Übergabe an next an deren Geschäftssitz auf next über. Liefert next zum Zwecke der Nacherfüllung eine mangelfreie Sache, so hat der Kunde die gelieferte Sache zurückzugewähren.
4. Der Bestellers hat Anspruch auf Ersatz etwaiger zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlicher Aufwendungen des Bestellers (Auf- und Abbaukosten, Transportkosten, Mängelanalysekosten) nur dann, soweit er seine Mitwirkungspflichten nach Ziff. VI. 4. erfüllt; diese sind in jedem Fall der Höhe nach begrenzt auf 25% des für den betroffenen Liefergegenstand gezahlten Nettopreises.
5. Etwaige Schadensersatzansprüche des Bestellers gegen next wegen eines Sachmangels sind ausgeschlossen.
6. Die Ausschlüsse und Begrenzungen nach den vorstehenden Ziffern 3. und 4. gelten jeweils nicht bei arglistigem Verschweigen des Sachmangels durch next, bei Nichteinhaltung einer von next schriftlich erklärten Beschaffenheitsgarantie oder Zusicherung, bei Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder der Freiheit und bei einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung von next. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Bestellers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.
7. Ansprüche des Bestellers aus Sachmängelhaftung verjähren in 12 Monaten ab Ablieferung. Diese Frist gilt nicht, soweit anwendbares Recht zwingend längere Fristen vorschreibt, bei Vorsatz, arglistigem Verschweigen des Mangels, sowie bei Nichteinhaltung einer schriftlich erklärten Beschaffenheitsgarantie oder Zusicherung. Die gesetzlichen Regelungen über Ablaufhemmung, Hemmung und Neubeginn der Fristen bleiben unberührt.
8. Im Falle der unberechtigten Geltendmachung von Sachmängelansprüchen durch den Besteller aus Gründen, die next nicht zu vertreten hat, ist next berechtigt, den Besteller mit den next entstandenen angemessenen Kosten der Mängelanalyse und –Beseitigung zu belasten.

VIII. Gewerbliche Schutzrechte und Urheberrechte

1. Sofern ein Dritter wegen einer Verletzung von gewerblichen Schutzrechten oder Urheberrechten (im Folgenden: **Schutzrechte**) durch die Liefergegenstände gegen den Besteller berechnete Ansprüche erhebt, wird next auf Kosten von next für den Besteller ein Benutzungsrecht für die Liefergegenstände erwirken. Falls dies zu wirtschaftlich angemessenen Bedingungen nicht möglich sein sollte, haftet next ausschließlich nach folgender Maßgabe:
 - (i) next wird den Besteller von etwaigen Prozesskosten- bzw. Schadensersatzansprüchen, die auf der Verletzung von Schutzrechten Dritter durch das Vertragsprodukt selbst beruhen, insoweit freistellen, als er selbst unmittelbar gegenüber dem Schutzrechtsinhaber in Höhe einer angemessenen Lizenzgebühr für die Nutzung des verletzten Schutzrechtes haftbar gewesen wäre.
 - (ii) Für künftige Lieferungen wird next, sofern dies zu wirtschaftlich angemessenen Bedingungen möglich ist, nach eigener Wahl einen Liefergegenstand entwickeln, der das Schutzrecht nicht mehr verletzt, aber im wesentlichen mit den vereinbarten Eigenschafts- und Beschaffenheitsangaben zum schutzrechtsverletzenden Liefergegenstand übereinstimmt, den Liefergegenstand derart ändern, dass das Schutzrecht nicht mehr verletzt wird, oder ein das Schutzrecht nicht verletzendes, gleichwertiges Produkt liefern.
 Ansprüche gelten nur dann als berechtigt, wenn next sie als solche anerkannt hat oder sie in einem rechtskräftigen Urteil zugesprochen wurden.
2. Die vorstehend in Ziffer 1. genannten Verpflichtungen von next bestehen nur unter der Voraussetzung, dass der Besteller next von Ansprüchen aus Schutzrechtsverletzungen unverzüglich schriftlich verständigt, eine Verletzung nicht anerkennt und jegliche Auseinandersetzungen, einschließlich außergerichtlicher Regelungen, nur im Einvernehmen mit next führt.
3. Ein Anspruch des Bestellers gemäß vorstehender Ziffer 1. ist ferner ausgeschlossen, falls und soweit
 - (i) die Schutzrechtsverletzung nicht aus den Liefergegenständen selbst, sondern z.B. aus der Anwendung der Liefergegenstände resultiert, es sei denn, dass next den Liefergegenstand dem Besteller speziell für die schutzrechtsverletzende Anwendung angeboten hat, oder
 - (ii) die Schutzrechtsverletzung aus speziellen Vorgaben des Bestellers resultiert oder darauf beruht, dass der Liefergegenstand geändert oder zusammen mit nicht von next gelieferten Produkten eingesetzt wird.
4. Ansprüche aus und im Zusammenhang mit dieser Ziffer VIII. verjähren nach 12 Monaten ab Ablieferung.
5. Weitergehende und andere Ansprüche oder Rechte wegen der Verletzung von Schutzrechten, gleich aus welchem Rechtsgrund, als die in dieser Ziffer geregelten Ansprüche des Bestellers sind ausgeschlossen.

IX. Sonstige Haftung von next und Verjährung

1. Schaden- und Aufwendungsersatzansprüche des Bestellers, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis und aus unerlaubter Handlung, sind ausgeschlossen, soweit nicht Ziff. IV. dieser AGB für den Fall des Lieferverzugs, Ziff. VII. für Sachmängel und Ziff. VIII. im Falle der Verletzung von Schutzrechten Abweichendes vorsehen.
2. Der Ausschluss nach vorstehender Ziff. 1 gilt nicht, soweit zwingend gehaftet wird, z. B. nach dem Produkthaftungsgesetz, sowie in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit, wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder wegen der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, die nicht Gegenstand von Ziff. IV., Ziff. VII. oder Ziff. VIII. sind. Der Schadensersatzanspruch für die Verletzung derartiger wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit gehaftet wird. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Bestellers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.
3. Soweit dem Besteller Schaden- und Aufwendungsersatzansprüche zustehen, verjähren diese innerhalb eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn. Die gesetzlichen Fristen bleiben unberührt bei einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung von next, sowie in den Fällen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Auch bei Schadensersatzansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz gelten die gesetzlichen Verjährungsvorschriften.

X. Sonstige Bestimmungen

1. Diese AGB sowie jede individuelle Liefervereinbarung zwischen next und dem Besteller und deren Zustandekommen oder Beendigung unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. UN-Kaufrecht (CISG) findet keine Anwendung.
2. Sollte eine Bestimmung dieser AGB oder einer individuellen Liefervereinbarung nichtig sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit dieser AGB bzw. der betroffenen individuellen Liefervereinbarung nicht, es sei denn, das Festhalten an diesen Regelungen würde in diesem Fall eine unzumutbare Härte für eine der Parteien darstellen.
3. Der Besteller wird für die Lieferungen anzuwendende Import- und Export-Vorschriften eigenverantwortlich beachten, insbesondere solche der Bundesrepublik Deutschland und USA. Etwaige von next mitgeteilte ALNR/ECCN Klassifizierungen wird der Besteller auf ihre Richtigkeit überprüfen. Der Besteller wird gesetzliche oder behördliche Verfahren im Zusammenhang mit grenzüberschreitenden Lieferungen eigenverantwortlich abwickeln, es sei denn, Abweichendes ist ausdrücklich vereinbart.
4. Gerichtsstand für jede Streitigkeit aus und im Zusammenhang mit Lieferungen und/oder mit einer individuellen Liefervereinbarung, - auch in Bezug auf deren Zustandekommen und deren Beendigung – an/mit einem Unternehmen, juristische Personen des öffentlichen Rechts sowie öffentlich rechtliche Sondervermögen ist der Sitz von next. Die vorstehende Wahl dieses Gerichtsstands ist nur für den Besteller ausschließlich.